

Satzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 folgende Satzung des Ringheiligtums Pömmelte beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Der Salzlandkreis führt als eine unselbständige öffentliche Einrichtung das Ringheiligtum Pömmelte. Das Ringheiligtum ist die Rekonstruktion einer jungsteinzeitlich-frühbronzezeitlichen Kreisgrabenanlage und hat den Charakter eines Freilichtmuseums. Die Kreisgrabenanlage trägt den Namen „Ringheiligtum Pömmelte“. Zur Gesamtanlage des Ringheiligtums Pömmelte gehört das auf dem Gelände befindliche Touristeninformationszentrum (TIZ).
- (2) Das Ringheiligtum erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Gebührensatzung.

§ 2

Träger

- (1) Träger des Ringheiligtums Pömmelte ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben des Ringheiligtums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb des Ringheiligtums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb des Ringheiligtums selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Ringheiligtums.
- (3) Die Mittel des Ringheiligtums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Das Ringheiligtum ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Anlage im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Bildung, der Vermittlung und dem Erleben dient.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Gestaltung von Gästeführungen, Bildungsangeboten sowie der Durchführung von Kultur- und Eventveranstaltungen.
- (3) Grundsätzlich wird die Verwirklichung des Satzungszwecks, insbesondere der Gästeführungen, durch den Salzlandkreis bzw. beauftragte Personen ausgeführt. Anderweitige Regelungen sind nur auf Anfrage und durch Genehmigung des Salzlandkreises möglich.
- (4) Das Ringheiligtum arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 5 Nutzung des Ringheiligtums Pömmelte

- (1) Das Ringheiligtum ist ein öffentlicher Raum. Der Besuch steht der Allgemeinheit offen.
- (2) Das Betreten bzw. die Nutzung des Ringheiligtums einschließlich der dazu gehörigen Anlagen und Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Am Ringheiligtum Pömmelte gilt eine Nutzungsordnung, um eine schonende und pflegliche Behandlung sowie den Schutz der Anlage und des Grundstücks samt der Nebengebäude, Außen- und Sanitäranlagen, sicherzustellen.
- (4) Der Besuch des Ringheiligtums ist für die Allgemeinheit gebührenfrei.
- (5) Die Gebühren für die Teilnahme an Gästeführungen, Bildungs-, Kultur- und Eventveranstaltungen werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung des Ringheiligtums geregelt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7
In- und Außerkrafttreten

Die Satzung des Ringheiligum Pömmelte des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Ringheiligums Pömmelte des Salzlandkreises vom 22. Juli 2021 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -